

**Satzung vom 9. Mai 2025
zur 1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)
vom 29. Juli 2020**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juli 2020 beschlossen.

Artikel 1

(1) In 1. Einzelregelungen werden folgende Punkte geändert:

1.) 1.1 Studienaufbau

Die Zahlen „4“ und „2“ in Satz 1 werden ersetzt durch: „vier“ und „zwei“.

Folgender Satz wird gestrichen:

„Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden Studierende auch dann zugelassen, wenn sie noch offene Modulprüfungen aus dem Grundlagenstudium haben.“

2.) 1.2 praktisches Studiensemester

Sätze 1 und 2 werden gestrichen und ersetzt durch:

„Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 SPO-AT festgelegt. Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung.“

Folgender Satz wird gestrichen:

„Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist ein Praktikanten-Begleitseminar, das sich in ein Vorbereitungs- (i.d.R. im 3. Semester) und ein Nachbereitungsseminar (i.d.R. im 6. Semester) gliedert.“

Letzter Satz wird gestrichen und ersetzt durch:

„Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.“

3.) 1.3 Integriertes freiwilliges Auslandsstudium

In Satz 2 wird das Wort „Anrechnung“ in „Anerkennung“ ersetzt und nach „gleichwertige Studienleistungen“ die Worte „nach § 18 Abs. 1 SPO-AT“ eingefügt und in Satz 5 das Wort „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

4.) 1.5 Vertiefungsstudium

In Satz 6 wird das Wort „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

5.) 1.6 Modulprüfungen

nach Satz 1 werden folgende Sätze neu aufgenommen: „Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium. Lediglich die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenstudiums voraus.

Sind die offenen Prüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Sondergenehmigung erteilen.

Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit wird auf 4 Monate festgelegt.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.“

(2) In 2. Module und Modulprüfungen werden folgende Punkte geändert:

Tabelle 2.1

in Spalte Semester 5 werden die Module „424-053 V.1 Praktisches Studiensemester/Begleitseminar“ und „424-026 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester“ gestrichen

und folgende Module neu aufgenommen:

„424-061 V.1 Studienpraxis V.1 *Guided practical project*“ mit CR „20“, SWS „1“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

„424-062 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar V.2 *Internship Research Paper / Accessory Courses*“ mit CR „10“, SWS „2“, Modulprüfung „StA“, BP „5“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

Die Summen in der Tabelle werden angepasst.

Tabelle 2.2 – Detailübersicht der Module im Vertiefungsstudium 6. und 7. Semester

Neu eingefügt wird:

„Modul 7

424-063 Gesundheitspsychologie (D/E)^A 424-063 *Health psychology*“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im SoSe 2024 begonnen haben. Die Regelungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 (1.2. praktisches Studiensemester und Tabelle 2.1 des Besonderen Teils - neue Fassung) gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 im 4. Fachsemester sind.

Nürtingen, den 9. Mai 2025

gez. Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor